

OBERSTES GERICHT
der
APOSTOLISCHEN SIGNATUR

Palazzo della Cancelleria
00120 Città del Vaticano

Prot. N. 40073/07 CA
Regensburger Rechtssache
Erklärung der Unfähigkeit zum passiven Wahlrecht
(Herr F. Wallner – Kleruskongregation)

ABSCHLIESSENDES DEKRET

In der Amtszeit Papst Benedikts XVI., im vierten Jahr seines Pontifikates, am 14. März 2009, erließ das Oberste Gericht der Apostolischen Signatur unter Vorsitz Ihrer Eminenzen, der Kardinäle Peter Erdö und Carlo Caffarra, sowie Ihrer Exzellenzen Raymond Leo Burke, Präfekt, Javier Echevarría Rodríguez, Berichterstatter (Ponens), und Giuseppe Versaldi, und unter Beteiligung der ehrenwerten Martha Wegan als Anwältin des Beschwerdeführers, des H.H. P. Heinz-Meinolf Stamm OFM als Anwalt der Kleruskongregation und des H.H. P. Markus Graulich SDB als bestelltem Kirchenanwalt (Promotor iustitiae) folgendes abschließendes Dekret.

I. SACHVERHALT (Facti species)

1. Herr Fritz Wallner gehörte mehreren Räten in seiner Diözese an, verlor jedoch wegen seiner äußerst heftigen Opposition gegen die vom Hwst. Herrn Bischof von Regensburg auf dem Gebiet der kirchlichen Gremien eingeführten Neuerungen nach Ermahnung im Schreiben vom 10. November 2006 per Dekret, das am 17. November 2006 vom Hwst. Herrn Generalvikar von Regensburg erlassen worden war, das passive Wahlrecht für die zu wählende Kirchenverwaltung.

Gegen diese Entscheidung legte Herr Wallner am 24. November 2006 hierarchische Beschwerde beim Hwst. Herrn Bischof von Regensburg ein, der mit Dekret vom 15. Dezember 2006 die Beschwerde zurückwies und die Entscheidung des Hwst. Generalvikars bestätigte.

Deswegen reichte Herr Wallner am 29. Dezember 2006 Beschwerde an die Kleruskongregation ein, die am 28. Mai 2007 die Entscheidung des Hwst. Herrn Bischofs von Regensburg bestätigte, indem sie sie im Einklang mit den Vorschriften sowohl des allgemeinen wie des teilkirchlichen Rechts erklärte.

2. Nun legte Herr Wallner am 25. Juni 2007 Berufung an dieses Oberste Gericht ein, welches nach entsprechenden Festlegungen im Kongress vom 7. November 2008 entschied, dass die Beschwerde nicht zuzulassen sei und tatsächlich auch nicht zur Verhandlung vor dem Eminenzen und Exzellenzen Richtern dieses Obersten Gerichts zugelassen werde, weil sie offenkundig jeder Grundlage entbehrt.

Jüngst, nämlich am 22. November 2008, ging Herr Wallner nun zur Abänderung des Dekrets des Kongresses das Kollegium der Eminenzen und Exzellenzen Richter dieses Obersten Gerichts an, dem es nun zukommt, nach Überprüfung der Denkschrift der ehrenwerten An-

wältin des Beschwerdeführers und des vom H.H. bestellten Kirchenanwalt gefertigten Votums pro rei veritate (zum wahren Sachverhalt) auf diese Streitfrage zu antworten: **Ist das am 7. November 2008 erlassene Dekret des Kongresses abzuändern?**

II. RECHTS- UND SACHLAGE

3. Die ehrengedachte Anwältin des Beschwerdeführers ruft in ihrer am 5. Dezember 2008 eingereichten Denkschrift zur Zulassung der Beschwerde die kanonischen Normen über die qualitativen Voraussetzungen, welche Laien als Kandidaten für die Kirchenverwaltung erfüllen müssen (vgl. cann. 228 § 2 und 537), sowie über die rechte Weise, den Hirten die eigene Meinung kundzutun in dem, was das Wohl der Kirche angeht (vgl. can. 212 § 3), in Erinnerung und stellt fest, dass die diözesane Autorität und die Kleruskongregation sich in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften im vorliegenden Falle geirrt hätten.

Denn nach Meinung der ehrengedachten Anwältin des Beschwerdeführers hatten die Proteste Herrn Wallners gegen den Hwst. Herrn Bischof von Regensburg ihren Grund in der Opposition – der gemäß derselben geschätzten Anwältin viele Gläubige anhängen – gegen die Neuerungen des Hwst. Bischofs auf dem Gebiet der kirchlichen Räte, und jene Proteste stellten keine Übertretungen des can. 212 § 3 dar, jedenfalls gemäß der Interpretation dieser Vorschrift, wie sie sich aus dem II. Ökumenischen Vatikanischen Konzil ergibt (vgl. Dogmatische Konstitution *Lumen gentium* 37; Dekret *Presbyterorum Ordinis* 9).

Die ehrengedachte Anwältin des Beschwerdeführers stellte zudem heraus, dass die Proteste des Herrn Wallner zu einem Zeitpunkt erhoben wurden, als bei diesem Obersten Gericht noch die Streitsache über die Unrechtmäßigkeit der Neuerungen auf dem Feld der Regensburger kirchlichen Räte anhängig war, und diese Tatsache – so dieselbe ehrenwerte Anwältin – hätte die vorgenannten Proteste zu einem rechtmäßigen Mittel der Verteidigung gegen die Entscheidung des Hwst. Herrn Bischof gewendet. Außerdem bezögen sich solche Proteste auf die kirchliche Ordnung und Verwaltung, ohne dass sie gleich als Widerspruch gegen Lehre und Grundsätze der katholischen Kirche hochstilisiert werden dürften. Da dieser Widerspruch aber der einzige Grund für den Verlust des passiven Stimmrechts gemäß Art. 9.1.3. der in der Diözese Regensburg geltenden Wahlordnung für die Kirchenverwaltungswahlen sei, ergibt sich daraus ein Irrtum in der Entscheidung.

Schließlich merkt die ehrenwerte Anwältin noch an einer Stelle an, dass dieses Oberste Gericht im Dekret vom 7. November 2008 „mit vollem Recht Herrn Wallner nicht weiter wegen einer engen Zusammenarbeit mit der Vereinigung „*Wir sind Kirche*“ tadelte, da doch hinreichend feststehe, dass er dieser Vereinigung nie angehört habe und bis heute nicht angehöre“ (Nr. 18, Seite 8).

4. Diesen Argumenten ist entgegen zu halten, dass aus den Akten und Beweisen klar feststeht, dass die Art und Weise, wie die Opposition des Herrn Wallner gegen den Hwst. Herrn Bischof von Regensburg in die Tat umgesetzt wurde, in keinster Weise als rechtmäßige Ausübung des Rechts auf Verteidigung gewertet werden kann, da sie doch Streit und Hass der Gläubigen gegen ebendiesen Bischof hervorrief und seine Person herabsetzte.

Die Handlungsweise des Herrn Wallner nämlich stellt nicht nur eine Überschreitung der Vorschrift des can. 212 § 3 – in Verbindung mit § 1 – dar, sondern fügte der kirchlichen Gemeinschaft auch größeren Schaden zu: all dies ist ein gänzlich ausreichendes Indiz für die Unfähigkeit zur Mitgliedschaft in kirchlichen Räten. Diese Räte nämlich sind Orte der Gemeinschaft, nicht aber Kampfplätze, und gemäß den Prinzipien des Konzils und gemäß dem allgemeinen kirchlichen Recht „folgen sie ... nicht den Kriterien der parlamentarischen Demokratie, weil ihre Arbeit Beratungs- und nicht Entscheidungscharakter hat“ (Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Novo millennio ineunte* vom 6. Januar 2001, Nr. 45, in: AAS 93 [2001] 298 mit ausdrückli-

cher Erwähnung des Art. 5 der Instruktion *Ecclesiae de mysterio*, veröffentlicht von der Kongregation für den Klerus und anderen am 15. August 1997).

5. Zur Sache ist ferner auf die Vorschrift des can. 512 § 3 zu verweisen, welcher sinnvollerweise den von der Kleruskongregation in dem Dekret, gegen das Beschwerde geführt wird, genannten Vorschriften der cann. 212, 228 und 537 hinzugefügt wird.

Denn jener Kanon schreibt vor: „In den Pastoralrat dürfen nur Gläubige berufen werden, die sich durch festen Glauben, gute Sitten und Klugheit auszeichnen“. Diese Vorschrift betrifft nicht nur den Diözesanpastoralrat, sondern kraft der Instruktion *Ecclesiae de mysterio* auch den Pfarrgemeinderat und die Kirchenverwaltung: „Der diözesane und der pfarrliche »Pastoralrat« sowie der pfarrliche »Vermögensverwaltungsrat«, denen auch Laien (als Nichtgeweihte) angehören, haben nur beratendes Stimmrecht; sie können in keiner Weise zu Entscheidungsorganen werden. Für solche Aufgaben können nur jene Gläubigen gewählt werden, die den von den kanonischen Normen bestimmten Erfordernissen entsprechen“ (Art. 5 § 2, in: AAS 89 [1997] 868, mit ausdrücklicher Erwähnung der Vorschrift des can. 512 § 3).

Was unseren Fall angeht, so darf man behaupten, dass die öffentlichen Proteste gegen den Hwst. Herrn Bischof – als die Streitsache wegen der erneuerten Pastoralgremien noch bei diesem Obersten Gericht anhängig war – die vom Recht geforderten Eigenschaften schwer in Misskredit brachten und mehr noch ein schwerwiegendes Indiz unklugen Handelns bei kirchlichen Dingen darstellen, das für sich schon Herrn Wallner unfähig für eine Mitgliedschaft in kirchlichen Räten macht.

6. Das Schweigen im Dekret des Kongresses über irgendeinen Umgang des Herrn Wallner mit der Vereinigung *Wir sind Kirche* oder wenigstens mit jenen, die diese Vereinigung leiten, stellt keineswegs diesen Umgang in Frage, sondern bedeutet eher, dass die öffentlichen Aktionen ebendieses Herrn Wallner gegen den Hwst. Herrn Bischof von Regensburg schon für sich ausreichend waren, um rechtmäßigerweise die oben erwähnte Unfähigkeit zu erklären.

Sehr ausgiebig steht aufgrund der Akten vielmehr fest, dass Herr Wallner die öffentlichen streitbaren Proteste gegen den Hwst. Ordinarius zusammen mit denen voranbrachte, die vorgenannte Vereinigung leiten, obwohl bereits die Glaubenskongregation mit Schreiben vom 19. Februar 1996 an die deutschen Bischöfe bezüglich dieser Vereinigung mahndend äußerte, dass „der Inhalt dieser ‚Kirchenvolks-Begehren‘ aus einer Reihe von Forderungen [besteht], die zum Teil der kirchlichen Lehre widersprechen und in offenem Gegensatz zur kirchlichen Ordnung stehen [...]. Diese Gruppen gehen weit über berechnete Anliegen hinaus, sie tragen zu einer Spaltung zwischen dem Volk Gottes und der kirchlichen Leitung bei, sie propagieren unter den Gläubigen ein unannehmbares demokratisches Kirchenmodell sowie eine Auffassung der Moral, die in manchen Punkten der katholischen Lehre direkt entgegensteht“.

Aus diesem Grund macht eine enge Verbindung mit den Anführern dieser Vereinigung bei deren öffentlichen Protesten gegen die rechtmäßigen Disziplinarverfügungen der Bischöfe oder des Heiligen Stuhls sowie gegen das Lehramt der Kirche bezüglich der Dinge, die sich auf Lehre und Sitten beziehen, Gläubige unfähig für die Mitgliedschaft in kirchlichen Räten, die nach Maßgabe des Rechts in Teilkirchen eingerichtet sind, bis jene Gläubigen zumindest erklären, dass sie Abstand nehmen von den Grundlagen und Vorhaben jener Vereinigung.

Das Urteil über diese Unfähigkeit kommt der diözesanen Autorität zu.

7. Im vorliegenden Falle ist deshalb zum Schluss zu kommen, dass die kirchliche Autorität Herrn Wallner rechtmäßig für unfähig zur Mitgliedschaft in der Kirchenverwaltung erklärt hat, und zwar gemäß teilkirchlichem Recht (vgl. Art. 9.1.3. der Regensburger Wahlordnung für

die Kirchenverwaltungswahlen) wie auch allgemeinem Recht (vgl. cann. 212, 228, 512 und 537; Art. 5 der Instruktion *Ecclesiae de mysterio*).

III. ERGEBNIS

8. Nach gerechter Abwägung aller rechtlichen und sachlichen Aspekte haben die unterzeichneten Richter, die zu Gericht sitzen und nur Gott vor Augen haben, nach Anrufung des Namens Christi auf die vorgelegte Streitfrage wie folgt zu antworten beschlossen und antworten auch so:

ABLEHNEND, d.h. das vom Kongress am 7. November 2008 erlassene Dekret ist nicht abzuändern.

Für die Auslagen wird die bei der Kasse dieses Obersten Gerichts hinterlegte Kautions einbehalten. Die Parteien mögen ihren jeweiligen Anwälten das entsprechende Honorar bezahlen.

So sprechen wir es aus und setzen es fest, wobei wir den Betroffenen auftragen, dass sie dieses Unser abschließendes Dekret vollziehen, mit allen sich daraus ergebenden Rechtsfolgen.

Gegeben zu Rom, am Sitz des Obersten Gerichts der Apostolischen Signatur, am 14. März 2009

gez. Peter Kardinal Erdö
gez. Carlo Kardinal Caffarra
gez. + Raymond Leo Burke, Präfekt
gez. + Javier Echevarría Rodríguez, Ponens
gez. +Giuseppe Versaldi

Und es möge mitgeteilt werden.

Am 5. Mai 2009.

gez. + Frans Daneels, OPraem, Sekretär
gez. Paolo Malecha, Kanzleileiter